



## **Die Altersreform 2020 wurde abgelehnt – Wie geht es nun weiter? – Was sind die Markttendenzen?**

Nach der Abstimmung vom 24.09.2017 herrschte auf Seiten der Reform-Gegner eine gewisse Zufriedenheit und bei den Befürwortern der Reform ein Bedauern über die verpasste Chance, die AHV und die Berufliche Vorsorge (BVG) gemeinsam zu reformieren.

Obwohl der Reformbedarf von der Politik einhellig anerkannt wird, herrscht über das weitere Vorgehen noch immer keine Einigkeit. Es zeichnet sich ab, dass in einem ersten Schritt die Finanzierung der AHV in Angriff genommen wird.

Der Bundesrat hat in der Zwischenzeit dem Eidgenössischen Departement des Innern den Auftrag erteilt, für die AHV-Vorlage bis zu den Sommerferien einen Vorentwurf für die Vernehmlassung zu erarbeiten. Dem Parlament soll bis Ende 2018 eine Botschaft unterbreitet werden. Ziel ist es, dass die Reform im Jahr 2021 in Kraft treten kann und die AHV-Finzen für mindestens zwölf Jahre sichert – aus unserer Sicht sehr ambitiös.

Dies führt jedoch dazu, dass die dringend notwendigen Reformen im BVG in den Hintergrund rücken.

### ***„Brennpunkt“ Umwandelungssatz***

Beim Umwandelungssatz handelt es sich um den Faktor, mit dem das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Kapital in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt wird. Er ist abhängig von der erwarteten durchschnittlichen Restlebenserwartung ab Pensionierung und der aus der Anlage des Kapitals erwarteten jährlichen Rendite (= technischer Zinssatz).

Für den gesetzlichen Teil des Altersguthabens entschied der Bundesrat bis 2004 über die Höhe des Umwandelungssatzes – seit 2005 ist dieser im BVG-Gesetz festgelegt. Dieser beträgt weiterhin 6.8% und basiert auf einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 65-jährigen Männern/Frauen von rund 84 Jahren und einer durchschnittlichen Kapitalrendite von rund 4.0%. Da die aktuelle Lebenserwartung höher und die realistischere künftig zu erwartende Kapitalrendite tiefer ist, ist dieser Umwandelungssatz, versicherungstechnisch betrachtet, zu hoch.

Beim Altersguthaben, welches über dem gesetzlichen Teil liegt (grundsätzlich ab einem Lohn von mehr als CHF 84'600, aber nicht nur), ist die Pensionskasse bei der Festlegung des Umwandelungssatzes frei – es bestünde sogar die Möglichkeit, dass die Pensionskasse diesen Teil der Altersleistung nur in Kapitalform erbringt.

Da der versicherungstechnisch zu hohe Umwandlungssatz auf dem gesetzlichen Teil des Altersguthabens nicht angepasst werden kann, kompensieren viele Pensionskassen dies, indem sie den überobligatorischen Umwandlungssatz annähernd versicherungstechnisch korrekt (also tiefer) ansetzen. In einem solchen Fall spricht man dann von einem sogenannten gesplitteten Umwandlungssatz. Die Vollversicherungslösungen generell, wie auch die meisten halbautonomen Sammelstiftungslösungen, operieren mit einem gesplitteten Umwandlungssatz.

Beispiel: Mann Alter 65, gesetzliches Altersguthaben CHF 200'000, überobligatorisches Altersguthaben CHF 100'000

	<b>Gesetz</b>	<b>Muster-PK</b>
Gesetzliches Altersguthaben	CHF 200'000	CHF 200'000
Gesetzlicher Umwandlungssatz	6.8%	6.8%
Gesetzliche Altersrente	CHF 13'600	CHF 13'600
Überobligatorisches Altersguthaben	-	CHF 100'000
Überobligatorischer Umwandlungssatz	-	4.9%
Überobligatorische Altersrente	-	CHF 4'900
<b>Totale Altersrente</b>	<b>CHF 13'600</b>	<b>CHF 18'500</b>

Es gibt aber auch zunehmend Pensionskassen, die einen einheitlichen Umwandlungssatz (sogenannter umhüllender Umwandlungssatz) kennen (z.B. 5.5%). Wie ist das überhaupt möglich, schreibt der Gesetzgeber doch einen Mindest-Umwandlungssatz von 6.8% vor?

Auch bei einem einheitlichen Umwandlungssatz muss die Pensionskasse sicherstellen, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften eingehalten werden. Dies wird mit folgender Vergleichsberechnung geprüft:

Beispiel: Mann Alter 65, gesetzliches Altersguthaben CHF 200'000, überobligatorisches Altersguthaben CHF 100'000

	<b>Gesetz</b>	<b>Muster-PK</b>
Gesetzliches Altersguthaben	CHF 200'000	-
Gesetzlicher Umwandlungssatz	6.8%	-
Gesetzliche Altersrente	CHF 13'600	-
Gesamtes Altersguthaben	-	CHF 300'000
Umhüllender Umwandlungssatz	-	5.5%
Reglementarische Altersrente	-	CHF 16'500
<b>Altersrente</b>	<b>CHF 13'600</b>	<b>CHF 16'500</b>

Solange die reglementarische Altersrente höher als die gesetzliche Mindestaltersrente ausfällt, gilt das Gesetz als erfüllt.

Sollte die reglementarische Altersrente jedoch tiefer als die gesetzliche Mindestaltersrente ausfallen, so muss die Pensionskasse die gesetzliche Mindestaltersrente ausbezahlen. In einem solchen Fall stellt sich die Frage nach der Finanzierung der aus dieser Rentenanhebung anfallenden zusätzlichen Kosten. Auf diesen Aspekt wird in diesem Newsletter später noch genauer eingegangen.

## Was für Probleme verursacht der zu hohe gesetzliche Umwandlungssatz?

Durch den zu hohen gesetzlichen Umwandlungssatz resultieren bei einer Pensionierung Altersrenten, welche mit dem von der versicherten Person effektiv angesparten Altersguthaben nicht ausreichend finanziert sind. Das bedeutet, dass die Pensionskasse bei jeder Pensionierung das Altersguthaben des künftigen Altersrentners aus den Reserven der Stiftung aufstocken muss – je nach Umwandlungssatz der Pensionskasse kann von bis zu 25% des von der versicherten Person angesparten Altersguthabens ausgegangen werden.

→ Diese Situation wird als Pensionierungsverlust bezeichnet.

## „Brennpunkt“ technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz hat nichts mit der Verzinsung der Altersguthaben der Erwerbstätigen zu tun. Er wird zur Berechnung der notwendigen Reserven/Rückstellungen für bereits laufende Renten (Alter, Tod, Invalidität) verwendet und sollte der künftig erwarteten Rendite auf diesen Kapitalien entsprechen.

Damit wird berechnet, wie viel die noch künftig auszahlenden Renten – unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenserwartung – zum heutigen Zeitpunkt "wert" sind. Oder anders formuliert: wie viel Kapitalreserven müssen heute vorhanden sein, damit die Renten in gleicher Höhe ausbezahlt werden können. Man spricht dabei von einer sogenannten Barwertberechnung.

Ein Zahlenbeispiel:

Höhe der auszahlenden Rente:	CHF 10'000 / Jahr
Anzahl Jahre, die die Rente voraussichtlich noch ausbezahlt werden muss:	20 Jahre
Zugrunde gelegter technischer Zinssatz (Diskontierungszinssatz):	3.0%
Zur Finanzierung dieser Rente benötigtes Kapital:	CHF 153'238

Mit diesem Kapital und einer künftigen Rendite von 3.0% auf diesem Kapital kann die Rente während 20 Jahren in der Höhe von CHF 10'000 ausbezahlt werden.

Wird jedoch angenommen, dass künftig lediglich 2.0% Rendite erzielt werden kann, dann sieht die Berechnung wie folgt aus:

Höhe der auszahlenden Rente:	CHF 10'000 / Jahr
Anzahl Jahre, die die Rente voraussichtlich noch ausbezahlt werden muss:	20 Jahre
Zugrunde gelegter technischer Zinssatz (Diskontierungszinssatz):	2.0%
Zur Finanzierung dieser Rente benötigtes Kapital:	CHF 166'785

Dieses Beispiel zeigt, dass je kleiner die künftige Rendite vermutet wird, desto höher die heutige Reserve/Rückstellung sein muss, um die Rente während der voraussichtlichen Dauer auszahlen zu können.

Der technische Zinssatz ist neben der Grundlage zur Berechnung des für Renten notwendigen Kapitals auch ein massgebender Wert zur Bestimmung des Umwandlungssatzes. Er sollte der langfristig auf dem bestehenden Kapital der Rentner erzielbaren Rendite entsprechen. Basierend auf der aktuellen Lage am Kapitalmarkt empfiehlt die Vereinigung der Pensionskassen-Experten per September 2017 einen technischen Zinssatz von 2.0%.

## *Was für Gefahren bringt ein zu hoher technischer Zinssatz?*

Wenn die Pensionskasse nun einen technischen Zinssatz verwendet, der über der effektiv erzielten Rendite liegt, führt dies dazu, dass die Pensionskasse einen Teil der erzielten Rendite auf den Kapitalien der erwerbstätigen Personen zur Deckung der Verzinsung der Kapitalien der Rentner benötigt. Dies führt natürlich dazu, dass weniger Mittel für die Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten zur Verfügung steht.

→ Diese Situation wird als Quersubventionierung oder Umverteilung zwischen Aktiven und Rentnern bezeichnet. Dies ist im BVG so nicht vorgesehen.

## *Wie begegnen die Pensionskassen diesen beiden Problemen?*

### Zu hoher gesetzlicher Umwandlungssatz

Zur Minderung dieser Quersubventionierung wenden die Pensionskassen auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens einen tieferen Umwandlungssatz an. Damit versuchen sie zu erreichen, dass zur korrekten Finanzierung der gesamten künftigen Altersrente (gesetzlicher und überobligatorischer Teil) möglichst wenig Mittel aus den Reserven entnommen werden müssen.

→ Ziel: Eindämmung der Pensionierungsverluste.

### Zu hoher technischer Zinssatz

Beim technischen Zinssatz müssen die Pensionskassen einerseits ihre Struktur (Aktive/Rentner) und andererseits die aus der jeweiligen Anlagestrategie erwartete künftige Rendite am Kapitalmarkt berücksichtigen. Durch die schon länger andauernde angespannte Lage an den Kapitalmärkten haben die Pensionskassen bereits seit einiger Zeit begonnen, ihre technischen Zinssätze den aktuellen Gegebenheiten anzupassen – sprich, zu senken. Eine Senkung des technischen Zinssatzes hat für die Pensionskasse zur Folge, dass sie für die bereits laufenden Renten mehr Kapital zurückstellen muss – das heißt, sie muss ihre entsprechenden Rückstellungen verstärken, was eine Reduktion des Deckungsgrades zur Folge hat.

→ Ziel: Anzustrebende Gleichbehandlung der Aktiven und Rentner bei der Verzinsung.

## *Was ist eigentlich der Deckungsgrad?*

Man hört diesen Begriff im Zusammenhang mit Pensionskassen laufend und findet ihn auch immer in den jeweiligen Jahresrechnungen der Pensionskassen aufgeführt. Der Deckungsgrad wird jeweils in Prozent angegeben und zeigt per einen Stichtag auf, zu wie vielen Prozent die Verpflichtungen einer Pensionskasse mit Vermögen gedeckt sind. Bei einem Wert von über 100% könnte die Pensionskasse jegliche Verpflichtung auf einmal erbringen (sogenannte Überdeckung), bei einem Wert unter 100% wäre dies nicht möglich (sogenannte Unterdeckung).

Um die finanzielle Stabilität von Pensionskassen vergleichen zu können, ist der Deckungsgrad für sich alleine jedoch zu wenig aussagekräftig. Neben dem Deckungsgrad sind auch der technische Zinssatz, die aktuelle Anlagestrategie, allfällige Reserven für Schwankungen an den Kapitalmärkten und der Cash-Flow in den Vergleich miteinzubeziehen.

## *Was sind mögliche Strategien der Pensionskassen?*

Da bereits laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen, wird der Trend zur Senkung der Umwandlungssätze weitergehen. Bereits haben vereinzelte Sammelstiftungen weitere Senkungen der Umwandlungssätze bekannt gegeben (sowohl im Modell der gesplitteten, wie auch der umhüllenden Umwandlungssätze).

Speziell bei Pensionskassen, die einen umhüllenden Umwandlungssatz anwenden, kann eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes dazu führen, dass die reglementarische Altersrente unter die BVG-Mindestaltersrente fallen kann – dies, da die gesetzlichen BVG-Mindestaltersrenten weiterhin mit einem Umwandlungssatz von 6.8% berechnet werden.

Da in einem solchen Fall die Pensionskasse die BVG-Mindestaltersrente ausbezahlen muss, stellt sich die Frage nach der Finanzierung dieser zusätzlichen Kosten.

Bei vielen Pensionskassen werden die Anlagestrategie, die Wertschwankungsreserven, die Verzinsung und der Deckungsgrad auf Ebene der Stiftung durch den Stiftungsrat bestimmt. Dies hat zur Folge, dass auch diese zusätzlichen Kosten auf alle angeschlossenen Arbeitgebern überwält werden (Solidarität). Dadurch reduzieren sich jedoch die Mittel für die Verzinsung der Altersguthaben der erwerbstätigen Versicherten.

In Modellen, bei denen die oben erwähnten Komponenten auf Ebene des einzelnen Anschlusses definiert werden, erfolgt die Kostenüberwälzung auch nur auf den einzelnen Anschluss (keine Solidaritäten mit anderen Anschlüssen). Dabei reduzieren sich aber auch hier die für die Verzinsung verfügbaren Mittel.

## **Wie können Sie als Arbeitgeber diesen Herausforderungen begegnen?**

### *Sinkende Altersrenten durch Senkung der Umwandlungssätze*

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber den Sparprozess verstärken – dies entweder durch Erhöhung der Altersgutschriften und/oder durch Erhöhung des versicherten Lohnes. Dadurch erhöht sich das Kapital im Zeitpunkt der Pensionierung und kann somit die sinkenden Umwandlungssätze zumindest teilweise kompensieren. Dies führt jedoch dazu, dass sich die jährlichen Kosten für Arbeitgeber und Arbeitnehmende entsprechend erhöhen.

### *Reglementarische Rente fällt unter die gesetzliche Mindestrente*

In den solidarisch organisierten Pensionskassen ist die Pensionskasse selber gefordert, diese Kosten zu finanzieren. Dies kann mittelfristig dazu führen, dass keine Sparlösungen mehr angeboten werden, die sich an den gesetzlichen Mindestvorgaben orientieren oder dass dafür zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden – ob dies aufsichtsrechtlich zulässig ist, kann jedoch aktuell nicht abschliessend beantwortet werden.

Durch eine Erhöhung der Altersgutschriften und/oder durch Erhöhung des versicherten Lohnes steigt das überobligatorische Altersguthaben. Diese Massnahme kann unter Umständen bereits ausreichend sein, um die reglementarische Altersrente über die Mindestaltersrente steigen zu lassen. Diese Anpassung würde natürlich zu höheren jährlichen Kosten für Arbeitgeber und Arbeitnehmenden führen.

In den auf Ebene des einzelnen Anschlusses definierten Modellen werden diese Kosten nach dem Verursacherprinzip überwält (keine Solidaritäten). Dies kann je nach Struktur des jeweiligen Personalbestandes dazu führen, dass diese Zusatzfinanzierung stärkeren Einfluss auf die Kosten von einzelnen Anschlüssen hat.

Auch in diesem Modell können natürlich die Altersgutschriften und der versicherte Lohn angehoben werden – siehe vorherigen Abschnitt. Je nach Personalstruktur ist dies sogar zu empfehlen, da eine jährliche Erhöhung der Kosten geringer ausfallen kann als eine einmalige Kostenbelastung im Zeitpunkt der Pensionierung/en.

Beispiel: Mann Alter 65, Lohn, CHF 90'000, gesetzliches Altersguthaben CHF 366'000, überobligatorisches Altersguthaben CHF 54'000

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Vorsorgeplan die Altersvorsorge im Rahmen des reinen BVG-Minimums vorsieht (Lohnbegrenzung bei CHF 84'600, Koordinationsabzug von CHF 24'675; Sparsätze: 7%/10%/15%/18%; Finanzierung je 50% Arbeitgeber/Arbeitnehmende).

	<b>Gesetz</b>	<b>Muster-PK</b>
Gesetzliches Altersguthaben	CHF 366'000	-
Gesetzlicher Umwandlungssatz	6.8%	-
Gesetzliche Altersrente	CHF 24'888	-
Gesamtes Altersguthaben	-	CHF 420'000
Reglementarischer Umwandlungssatz	-	5.5%
Reglementarische Altersrente	-	CHF 23'100
Altersrente	CHF 24'888	CHF 23'100
<b>Notwendige Rentenanhebung um Kosten für Rentenanhebung *</b>		<b>CHF 1'788 CHF 32'509</b>

\* (CHF 1'788 / 5.5% x 100%)

Als Alternative zu diesen Einmalkosten könnte der Vorsorgeplan wie folgt angepasst werden:

- Aufhebung der Lohnbegrenzung bei CHF 84'600
- Erhöhung der Sparsätze um durchgehend 2%

Dies hätte folgende Kosten-/Leistungsauswirkungen:

	<b>Gesetz</b>	<b>Muster-PK</b>
Sparbeiträge (25-65)	CHF 310'412	CHF 391'950
Gesetzliches Altersguthaben	CHF 366'000	-
Gesetzlicher Umwandlungssatz	6.8%	-
Gesetzliche Altersrente	CHF 24'888	-
Gesamtes Altersguthaben	-	CHF 465'000
Reglementarischer Umwandlungssatz	-	5.5%
Reglementarische Altersrente	-	CHF 25'575
Altersrente	CHF 24'888	CHF 25'575
<b>Mehrkosten Sparbeiträge (40 Jahre)</b>		<b>CHF 81'538</b>
<b>Kosten pro Jahr</b>		<b>CHF 2'038</b>
- davon Anteil Arbeitgeber		<b>CHF 1'019</b>
- davon Anteil Arbeitnehmende		<b>CHF 1'019</b>

Aus dieser Gegenüberstellung ist nun ersichtlich, dass zwar die Mehrkosten aus den Sparbeiträgen über die gesamte Vorsorgedauer höher ausfallen als die Einmalkosten bei der Pensionierung, diese sich jedoch auf die Jahre verteilen und sich somit die Belastung des Anschlusses massiv geglättet wird.

Dieser Vergleich basiert auf einer Person - sollten auf Grund des Personalbestandes in den nächsten Jahren mehrere solche Pensionierungen vollzogen werden, so kann sich die Belastung noch bedeutend stärker akzentuieren.

## ***Blick in die Glaskugel***

Da wahrscheinlich kurzfristig eine Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes keine parlamentarische Mehrheit finden wird – und selbst wenn, hat das schweizerische Stimmvolk das letzte Wort dazu – müssen in der Zwischenzeit die an den Kapitalmärkten erzielten Renditen zur Deckung dieser Kosten "einspringen", obwohl dies nicht der Gedanke des BVGs ist.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass es auch schon verschiedentlich Jahre gab, in denen die erzielbaren Renditen deutlich tiefer ausgefallen sind als es aktuell der Fall ist. In solchen Fällen müssten die Pensionskassen dann mittelfristig massivere Anpassungen vornehmen.

Die Pensionskassen werden sich aber hüten, lediglich auf die Rendite der Kapitalmärkte zu setzen – dies war schon in der Vergangenheit nicht von nachhaltigem Erfolg gekrönt. Aktuell kommunizieren verschiedene Pensionskassen, dass sie folgende Änderungen planen, bzw. umsetzen:

- Optimierung der Anlagestrategie zur Erzielung einer höheren Rendite unter möglichst grosser Diversifizierung der Anlagen/Risiken.
- Laufende Überprüfung des angewandten technischen Zinssatzes mit dem Ziel, diesen den aktuellen Gegebenheiten schnellstmöglich anzupassen.
- Weitergehende Senkungen der Umwandlungssätze zur Reduktion der künftigen Pensionierungsverluste unter Berücksichtigung der BVG-Mindestrente – diese muss ja unabhängig von der regulatorischen Altersrente immer gewahrt sein.

## ***Was ist unsere Empfehlung an Sie?***

Wir sind der Meinung, dass zur Lösung dieser Probleme nicht nur auf die Politik und die Kapitalmärkte vertraut werden soll, sondern dass man selber aktiv wird und die eigene BVG-Lösung sinnvollerweise überprüfen sollte.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass es nicht eine allgemeingültige Lösung gibt, die für alle Unternehmen zielführend ist. So wie jedes Unternehmen eine eigene Ausgangslage und Struktur hat, so vielfältig sind auch die Modelle und Möglichkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Es ist von grösster Wichtigkeit, die künftige Ausrichtung Ihrer BVG-Lösung auf Ihre individuellen Anforderungen und Strukturen abzustimmen. Schliesslich handelt es sich beim BVG um die teuerste Personenversicherung. Somit sollte jeder Prämienfranken richtig und zielgerichtet eingesetzt werden.

Profitieren Sie von unseren langjährigen und fundierten Kenntnissen des Vorsorgemarktes. Dies nicht zuletzt, da die berufliche Vorsorge je länger je mehr im Bereich der Mitarbeiterbindung, bzw. der –gewinnung eine wichtige Rolle spielen kann.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Gerne erarbeiten wir zusammen mit Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse abgestimmtes Vorgehen.



Rolf Stettler  
Leiter Bereich Berufliche Vorsorge  
Advantis Versicherungsberatung AG  
Tel: +41 43 311 86 30  
E-Mail: [rolf.stettler@advantis-ic.com](mailto:rolf.stettler@advantis-ic.com)